

Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

über den Wohnungseinzug Wohnungsauszug am _____

Anschrift der Wohnung:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort – ggfls. Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der nach § 17 Abs. 1 und 2 BMG meldepflichtigen Personen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und des Wohnungseigentümers bzw. der vom Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer beauftragten Person/Stelle:

Wohnungsgeber: Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort ^①

vom Wohnungsgeber beauftragte Person/Stelle z.B. Hausverwaltung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.

Wohnungseigentümer: Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Bei **Untervermietung** : Von der Untervermietung habe ich Kenntnis: _____ ^②
Unterschrift Eigentümer

- Ich beziehe als Eigentümer die Wohnung selbst.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum



Unterschrift des Wohnungsgebers oder der
vertretungsberechtigten Person/Stelle

Telefonnummer für evtl. Rückfragen (Angabe freiwillig)

Weitere Personen:

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

Im Zusammenhang mit der Wohnungsanmeldung hat die meldepflichtige Person ab dem 01.11.2015 neben dem Personalausweis und/oder dem Reisepass zum Nachweis des Wohnungsbezuges eine **Wohnungsgeberbestätigung** vorzulegen. **Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht ausreichend.** Der Wohnungsgeber hat der meldepflichtigen Person eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, auf der alle zuziehenden Personen mit Wohnungsanschrift und Einzugsdatum benannt werden. Beim Bezug in ein selbstgenutztes Eigenheim ist beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz:

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten und zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 50 Meldeauskünfte in besonderen Fällen

- (4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interessens unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu geben.....

Wer ist Wohnungsgeber?

① Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer als Vermieter lt. Mietvertrag. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.

Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies auf der Vorderseite durch eine Selbsterklärung. Die Meldebehörde ist berechtigt, sich Nachweise über das Eigentumsrecht vorlegen zu lassen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag).

② Bei Untermietverhältnissen sollte auch die Unterschrift des Eigentümers eingeholt werden, damit die Meldebehörde ihren Mitwirkungsrechten und Auskunftspflichten sowohl gegenüber dem Wohnungsgeber als auch gegenüber dem Eigentümer gem. § 19 Abs. 5 bzw. § 50 Abs. 4 BMG ordnungsgemäß nachkommen kann.